

AZ: 4299/20

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die Kosten für den Messstellenbetrieb einer modernen Messeinrichtung in voller Höhe erstatten muss.

Die Beschwerdegegnerin beliefert die Wärmepumpe des Beschwerdeführers auf der Grundlage eines Liefervertrages vom 10.06.2020 mit Strom. Der zuständige Messstellenbetreiber hatte am 07.05.2020 den vorherigen konventionellen Stromzähler gegen eine moderne Messeinrichtung ausgetauscht. Er verlangt aus dem Messstellenvertrag aktuell vom Beschwerdeführer 16,81 EUR pro Jahr. Die Beschwerdegegnerin teilte dem Beschwerdeführer auf Nachfrage mit, der Messstellenbetrieb für die moderne Messeinrichtung werde von ihr nicht übernommen. Entsprechend ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstatte sie nur die ursprünglich einkalkulierten Kosten für den konventionellen Messstellenbetrieb in Höhe von 13,82 EUR pro Jahr. Mit seinem Schlichtungsantrag verlangt der Beschwerdeführer, dass die Beschwerdegegnerin auch den Differenzbetrag von 2,99 EUR pro Jahr übernehmen solle.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe nur den einfachsten digitalen Standardzähler erhalten. Die Beschwerdegegnerin müsse hierfür die vollen Kosten übernehmen. Denn diese habe bei Vertragsabschluss bereits gewusst, dass für die moderne Messeinrichtung höhere Kosten anfallen würden. Er fühle sich getäuscht. Er hätte einen günstigeren Stromanbieter gewählt, wenn ihm bewusst gewesen wäre, dass die Kosten für die bei Vertragsabschluss schon vorhandene moderne Messeinrichtung nicht im Liefervertrag enthalten sein sollten.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin die jährliche Übernahme der Kosten für den Messstellenbetrieb.

Die Beschwerdegegnerin lehnt es ab, weitere Beträge zu erstatten.

Sie ist der Auffassung, sie habe mit dem Beschwerdeführer vertraglich vereinbart, dass nur dann die Kosten für den Betrieb einer modernen Messeinrichtung übernommen würden, wenn der Messstellenbetrieb nicht wie im vorliegenden Fall gesondert durch den Messstellenbetreiber abgerechnet werde. Sie könne nur die im Vertrag eingepreisten Kosten für einen konventionellen Zähler in Höhe von derzeit 13,82 EUR erstatten, wenn auf eine moderne Messeinrichtung umgestellt werde.

Der zum Schlichtungsverfahren hinzugezogene Netzbetreiber beruft sich auf die gesetzliche Verpflichtung, moderne Messeinrichtungen einzubauen. Er rechne die gesetzlich zulässigen Preise für den Messstellenbetrieb ab.

II.

Die Beteiligten sollten sich dahingehend einigen, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer in der kommenden Jahresrechnung für den Messstellenbetrieb einmalig den Betrag von 16,81 EUR gutschreibt. Für die Zukunft sollten sich die Beteiligten dahingehend einigen, dass der Beschwerdeführer jährlich lediglich den Betrag in Höhe von 13,82 EUR als Erstattung für den Messstellenbetrieb erhält.

Dieser Vorschlag beruht auf den nachstehenden Erwägungen:

Die Lieferstelle des Beschwerdeführers ist mit einer modernen Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ausgerüstet. Hierbei handelt es sich um den nach § 29 Abs. 3 MsbG bis zum Jahr 2032 für alle Lieferstellen von Letztverbrauchern vorgeschriebenen Standardzähler. Für die modernen Messeinrichtungen dürfen die Messstellenbetreiber gemäß § 32 MsbG maximal 20,00 EUR brutto pro Jahr als wirtschaftlich vertretbare Kosten abrechnen. Der für die Lieferstelle grundzuständige Messstellenbetreiber unterschreitet die Kosten mit 16,81 EUR brutto/Jahr. Diese Kosten muss der Beschwerdeführer aufgrund des mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber nach § 9 Abs. 3 MsbG zustande gekommenen Messstellenvertrages bezahlen.

Die Beschwerdegegnerin ist nach den gesetzlichen Regelungen nicht verpflichtet, diese Kosten in voller Höhe zu übernehmen. Der Gesetzgeber hat sich nur dafür entschieden, die Kosten für Letztverbraucher zu deckeln. Grundsätzlich führt jedoch die Tatsache, dass für eine moderne Messeinrichtung höhere Kosten verlangt werden dürfen als für die bisherigen konventionellen Stromzähler, nicht dazu, dass Stromlieferanten generell verpflichtet wären, diese höheren Kosten zu übernehmen. Der Gesetzgeber hat die etwas höheren jährlichen Kosten im Interesse der Modernisierung der Energienetze für sinnvoll und für Letztverbraucher für zumutbar erachtet.

Für die Frage, ob die Kosten für den Messstellenbetrieb der modernen Messeinrichtungen in den Stromlieferverträgen enthalten oder nicht enthalten sind und welche Beträge gegebenenfalls erstattet werden müssen, sind die jeweiligen Vertragsgestaltungen maßgeblich.

Die Beschwerdegegnerin hat in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Regelungen aufgenommen, unter welchen Bedingungen die Kosten für eine moderne Messeinrichtung übernommen werden. Sie beruft sich auf Ziffer 8.1.2 der AGB. Nicht beeinflussbare Kostenbestandteile in der jeweils gültigen Höhe, die an den Kunden weitergegeben werden, seien:

„8.1.2 die an den grundzuständigen oder wettbewerblichen Messstellenbetreiber zu zahlenden Kosten für moderne oder intelligente Messeinrichtung, sofern vorhanden und diese nicht vom grundzuständigen oder wettbewerblichen Messstellenbetreiber gesondert mit dem Kunden abgerechnet werden.“

Weiterhin sei geregelt: *„Ziffer 8 (Messeinrichtungen) Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vom 02.09.2016 (Messstellenbetriebsgesetz) sieht die flächendeckende Umrüstung der Stromzähler vor. Sofern der grundzuständige Messstellenbetreiber die bestehende Messstelle mit einem intelli-*

genten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung ausrüstet oder der Kunde einen fremden Messstellenbetreiber wählt, erhält der Kunde die Messstellenbetriebskosten für einen Eintarifzähler in der Abrechnung des Versorgers erstattet. Soweit der Messstellenbetreiber die Kosten für ein intelligentes Messsystem oder eine moderne Messeinrichtung nicht direkt mit dem Kunden abrechnet, werden diese Kosten entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers vom Versorger in Rechnung gestellt.“

Diese Regelung ist so zu verstehen, dass einerseits die Kosten für moderne Messeinrichtungen, die bei Vertragsschluss bereits vorhanden sind, dann nicht Kostenbestandteil der vereinbarten Preise sein sollen, wenn diese wie vorliegend vom Messstellenbetreiber gesondert mit dem Kunden abgerechnet werden. Andererseits sollen nach Ziffer 8 AGB bei nachträglicher Installation einer modernen Messeinrichtung die Kosten für einen „Eintarifzähler“ in der Abrechnung des Versorgers erstattet werden. Die Beschwerdegegnerin meint damit offenbar einen Zähler, der weder zwei Tarife zählt (Zweitarifzähler) noch eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem darstellt. Damit kann nur entweder ein sogenannter Ferraris-Zähler oder ein digitaler Zähler, der die technischen Anforderungen an eine moderne Messeinrichtung gemäß § 2 Nr. 15 MsbG (noch) nicht erfüllt, gemeint sein. Andere Stromzähler fanden und finden in Privathaushalten standardmäßig keine Verwendung. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass an der Lieferstelle vor dem Einbau der modernen Messeinrichtung am 07.05.2020 ein solcher Eintarifzähler vorhanden gewesen ist.

Die moderne Messeinrichtung war bei Vertragsschluss im Juni 2020 bereits eingebaut. Der Passus in § 8 der AGB zu Kostenerstattung ist nur verständlich, wenn einem Kunden die ursprünglich in die vertraglichen Preise einkalkulierten Kosten für den Messstellenbetrieb eines nach Vertragsschluss durch eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem ersetzten Ferraris-Zählers oder eines digitalen Zählers ersetzt werden sollen. Ist wie im vorliegenden Fall eine moderne Messeinrichtung bei Vertragsbeginn bereits vorhanden, ist die Regelung zur Kostenerstattung nicht einschlägig, sondern es gilt § 8.1.2 AGB, die Kosten für den Messstellenbetrieb sind nur dann Bestandteil des Preises, wenn der Messstellenbetreiber sie nicht gesondert beim Kunden erhebt.

Die Beschwerdegegnerin geht in Ihrer Stellungnahme vom 15.12.2020 selbst davon aus, dass ab dem Tag der Umstellung die im Tarif inkludierten Kosten für die konventionelle Messeinrichtung (Eintarifzähler) erstattet werden. Nach § 8.1.2 der AGB sollten jedoch bei bereits vorhandenen modernen Messeinrichtungen die Kosten hierfür in den Preisen enthalten sein, wenn diese nicht vom Messstellenbetreiber gesondert verlangt werden.

Für bei Vertragsschluss bereits vorhandene moderne Messeinrichtungen ist nach dem Wortlaut der AGB-Regelung keine Erstattung vorgesehen. Dies bedeutet, Kunden, die bei Vertragsschluss noch einen Eintarifzähler besitzen, der nach Vertragsschluss ausgetauscht wird, sollen jährlich 13,82 EUR erstattet erhalten. Kunden, die bei Vertragsschluss bereits eine moderne Messeinrichtung haben, die vom Messstellenbetreiber nicht gesondert abgerechnet wird, müssen nicht mehr bezahlen als die vollen kalkulierten Preise. Der Messstellenbetrieb ist dann in den Preisen enthalten. Demgegenüber müssen auch diejenigen Kunden, mit denen der Messstellenbetreiber für die moderne Messeinrichtung gesondert abrechnet, den vollen Preis bezahlen. Sie erhalten aber keine Erstattung, weil der Messstellenbetrieb von vornherein nicht Kostenbestandteil ihres Tarifs ist.

Diese Regelung ist zumindest nicht ganz einfach und verständlich. Es ist zudem fraglich, ob Verbraucher ohne gesonderten Hinweis bei Vertragsschluss darauf verwiesen werden können, zunächst zu prüfen, ob sie bereits eine moderne Messeinrichtung besitzen und sodann anhand der Regelungen in den AGB einzuschätzen, mit welchen zusätzlichen Kosten sie über die angebotenen Grund- und Arbeitspreise hinaus noch rechnen müssen. Hinzu kommt, dass die Beschwerdegegnerin als Stromlieferant gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 MsbG vom grundzuständigen Messstellenbetreiber den Abschluss eines Messstellenvertrages verlangen könnte. Dies bedeutet, die Beschwerdegegnerin selbst kann in einem Fall wie dem vorliegenden darüber entscheiden, ob sie den Messstellenbetrieb mit abrechnet und damit den Betrag von 16,81 EUR zu ihren Lasten nimmt, oder ob sie den Abschluss eines Messstellenbetriebsvertrages mit dem Messstellenbetreiber ablehnt und sodann 16,81 EUR im Rahmen Abrechnung der vereinbarten Preise einbehalten und als zusätzlichen Gewinn verbuchen möchte.

Die Beschwerdegegnerin hat angeboten, dem Beschwerdeführer den Betrag von 13,82 EUR mit der Verbrauchsabrechnung zu erstatten. Sie selbst geht offenbar davon aus, eine Erstattung sei geboten, obwohl die moderne Messeinrichtung im vorliegenden Fall nicht nachträglich eingebaut worden ist. In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, dass auch die moderne Messeinrichtung des Beschwerdeführers als jetzt aktueller Standardzähler anzusehen ist. Der Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen ist mit höheren Kosten verbunden, weil die Messstellenbetreiber höhere Kosten verlangen dürfen und dies in aller Regel auch tun.

Im Interesse einer gütlichen Einigung zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird vorgeschlagen, dass der Beschwerdeführer einmalig in der nächsten Abrechnung die Kosten für den Messstellenbetrieb der modernen Messeinrichtung in Höhe von 16,81 EUR erstattet erhält. Für die Zukunft sollten sich die Beteiligten aber dahingehend einigen, dass der Beschwerdeführer nur noch die Kosten für einen Eintarifzähler, d. h. 13,82 EUR erstattet erhält. Es bleibt dem Beschwerdeführer unbenommen, den Liefervertrag für die Zukunft fristgerecht zu beenden, wenn dieser, wie er vorträgt, für ihn wegen der Kostendifferenz wirtschaftlich nicht vorteilhaft ist. Die Kosten für den Messstellenbetrieb sind jedoch nicht mehr automatisch in den Energielieferverträgen enthalten. Kunden müssen jedes Vertragsangebot dahingehend prüfen, ob der jeweilige Lieferant bereit ist, den Messstellenbetrieb mit abzurechnen und zu welchen Bedingungen dies geschehen soll.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin erstattet dem Beschwerdeführer in der kommenden Jahresrechnung einmalig für den Messstellenbetrieb den Betrag von 16,81 EUR.
2. Wir der Liefervertrag fortgesetzt, einigen die Beteiligten sich dahingehend, dass der Beschwerdeführer jährlich den Betrag von 13,82 EUR für den Messstellenbetrieb erstattet erhält.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 31. März 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann